

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2018/9/25 E1645/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2018

Index

91/02 Post

Norm

B-VG Art7 / Gesetz

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

PoststrukturG §17, §17a

DVG §3

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde der Österreichischen Post AG vor dem Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren betreffend die Abgeltung von Überstunden mangels Parteistellung; Parteistellung aus DVG und PoststrukturG nicht ableitbar; Unterscheidung zwischen wirtschaftlichem Interesse an einer Verfahrensbeteiligung aus Zuweisungsverhältnis bzw öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis

Rechtssatz

Im Verfahren vor dem BVwG kommt der belangten Behörde, im vorliegenden Fall somit dem Personalamt Klagenfurt der Österreichischen Post AG, dessen Säumnis mittels Säumnisbeschwerde bekämpft worden war, Parteistellung zu. Eine Parteistellung der Österreichischen Post AG ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen und lässt sich auch §3 DVG nicht entnehmen. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen dem Beamten und dem Bund besteht nämlich auch nach der Zuweisung gemäß §17 Abs1a PTSG an die Beschwerdeführerin fort. Der Beschwerdeführerin kommen daher aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, an dem sie ihrerseits nicht beteiligt ist, weder Rechte noch Pflichten (gegenüber dem Beamten) zu.

Soweit die Beschwerdeführerin ihre Parteistellung aus §3 DVG iVm§17 Abs6 PTSG abzuleiten versucht, verkennt sie, dass §17 Abs6 PTSG eine Regelung betreffend das Zuweisungsverhältnis zwischen ihr und dem Bund trifft, das vom öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu unterscheiden ist. Die Beschwerdeführerin mag daher zwar ein wirtschaftliches Interessen an einer Beteiligung im dienstrechlichen Verfahren haben, dieses begründet aber keine Parteistellung in einem solchen.

Kein Verstoß des §3 DVG gegen das Sachlichkeitsgebot: In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis werden die dienstlichen Interessen des Dienstgebers von der Dienstbehörde wahrgenommen, die dem Beamten mit Hoheitsgewalt gegenübertritt; dem Dienstgeber des Beamten (im Anlassfall dem Bund) kommt im dienstrechlichen Verfahren daher keine gesonderte Parteistellung zu. Dies gilt auch für die Österreichische Post AG, der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen werden, zumal - wie dies §17a Abs9 PTSG ausdrücklich anordnet - ihre betrieblichen Interessen als dienstliche Interessen gelten.

Entscheidungstexte

- E1645/2018

Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.2018 E1645/2018

Schlagworte

Post- und Telegraphenverwaltung, Parteistellung Dienstrech, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:E1645.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at